

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15	München, den 10. Juli	1987
Datum	Inhalt	Seite
7. 7. 1987	Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB)..... 2130-3-I	209
7. 7. 1987	Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten 791-1-9-U	211
—	Druckfehlerberichtigung der Zulassungszahlverordnung 1987/88 vom 5. Juni 1987..... 2210-8-2-5-WK	212

2130-3-I

Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB)

Vom 7. Juli 1987

Auf Grund von

§ 203 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253),

§ 245 Abs. 11 BauGB in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1984 (BGBl I S. 1321),

Art. 92 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl S. 214),

erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Regierung ist zuständige Stelle für die Zustimmung zum vorzeitigen Einsatz von Fördermitteln nach § 40 Abs. 2 Satz 2 und § 58 Satz 2 StBauFG.

(2) Die Regierung ist zuständige Behörde

1. für die Zustimmung zur Verlängerung von Veränderungssperren nach § 17 Abs. 2 BauGB, soweit § 2 Abs. 5 nichts anderes bestimmt,
2. für die Zustimmung zur Beschränkung der Kostenübersicht nach § 149 Abs. 4 BauGB,
3. für die Bestätigung als Sanierungsträger für den einzelnen Fall nach § 158 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB,
4. für die Zustimmung zur Abschlusserklärung nach § 171 Abs. 3 BauGB.

(3) Die Regierung ist Bewilligungsstelle nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und § 58 Satz 1 StBauFG.

(4) Die Regierung ist zuständige Landesbehörde zur Bestimmung einer anderen Bewilligungsstelle statt der Gemeinde nach § 39 Abs. 2 Satz 2 StBauFG.

§ 2

(1) Die Genehmigung von Bebauungsplänen (§ 11 Abs. 1 Halbsatz 1 BauGB) kreisangehöriger Gemeinden erteilen die Landratsämter.

(2) Andere Bebauungspläne (§ 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB), Satzungen zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 3 BauGB) und Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 5 BauGB) kreisangehöriger Gemeinden sind den Landratsämtern anzuzeigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bebauungspläne und Satzungen

1. Großer Kreisstädte,
2. kreisangehöriger Gemeinden, denen auf Grund des Art. 62 Abs. 2 BayBO die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind,
3. kreisangehöriger Gemeinden, die allein oder zusammen mit anderen Gemeinden nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (BayRS 230-1-5-U) in der jeweils geltenden Fassung als Oberzentren, mögliche Oberzentren, Mittelzentren oder Siedlungsschwerpunkte in großen Verdichtungsräumen bestimmt sind und keinen Flächennutzungsplan besitzen,
4. kreisangehöriger Gemeinden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen.

(4) Die Zustimmung zur vorzeitigen Herstellung von Erschließungsanlagen (§ 125 Abs. 2 Satz 1 BauGB) und das Verlangen, daß bestimmte Verfah-

rensabschnitte wiederholt werden (§ 204 Abs. 3 Satz 3 BauGB), obliegt für kreisangehörige Gemeinden mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Gemeinden den Landratsämtern.

(5) Die Zustimmung zur Verlängerung von Veränderungssperren (§ 17 Abs. 2 BauGB) und zur erneuten Inkraftsetzung von Veränderungssperren (§ 17 Abs. 3 BauGB) obliegt für kreisangehörige Gemeinden mit Ausnahme der in Absatz 3 Nrn. 1 und 2 genannten Gemeinden den Landratsämtern.

§ 3

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden erteilen die Zustimmung zur Teilung von Außenbereichsgrundstücken (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sowie die Zustimmung zur Genehmigung von Innenbereichsvorhaben (§ 36 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 BauGB) und von Außenbereichsvorhaben (§ 36 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 und 4 BauGB). ²Das gilt nicht für mitwirkungspflichtige Vorgänge in den in § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Gemeinden.

(2) Die Landratsämter erteilen die Zustimmung zu Vorhaben während der Planaufstellung (§ 36 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 33 BauGB), wenn sie den Bebauungsplan genehmigen (§ 2 Abs. 1) oder ihnen der Bebauungsplan anzuzeigen ist (§ 2 Abs. 2).

§ 4

(1) Enteignungen nach dem Baugesetzbuch und Verfahren, in denen die Enteignungsbehörde in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünftens Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs zu entscheiden hat, führen die Kreisverwaltungsbehörden durch (Enteignungsbehörden).

(2) Ist in von Absatz 1 Satz 1 nicht erfaßten Fällen eine Entschädigung in Geld, durch Übernahme eines Grundstücks oder Begründung eines Rechts zu leisten, werden die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde, die darüber mangels Einigung des Entschädigungsberechtigten und des Entschädigungsverpflichteten zu entscheiden hat, den Kreisverwaltungsbehörden übertragen (§ 18 Abs. 2 Satz 4, § 28 Abs. 6 Satz 3, § 43 Abs. 2 Satz 1, § 126 Abs. 2 Satz 2, § 150 Abs. 2, § 185 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3, § 209 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine kreisfreie Gemeinde Begünstigte oder Betroffene der dort aufgeführten Verfahren und Entscheidungen ist.

(4) Die Zustimmung zum Antrag auf Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung (§ 190 Abs. 1 Satz 1 BauGB) erteilt die Kreisverwaltungsbehörde.

§ 5

Die allgemeine Bestätigung für die Übernahme der Aufgaben als Sanierungsträger (§ 158 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) und die Bestätigung als Entwicklungsträger (§ 167 Abs. 2 BauGB) spricht das Staatsministerium des Innern aus.

§ 6

Die untere Bauaufsichtsbehörde ist zuständige Behörde für die Freistellung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 StBauFG.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz – Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz – ZuStVBBauG/StBauFG – (BayRS 2130–3–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 1986 (GVBl S. 334), außer Kraft.

(3) In den Fällen des § 233 Abs. 4, des § 234 Abs. 2, des § 235 Abs. 3 Satz 1, des § 236 Abs. 2 und des § 237 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Zuständigkeitsvorschriften.

München, den 7. Juli 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Arbeit und
Sozialordnung

791-1-9-U

**Verordnung
über die Zulassung von Ausnahmen
von den Schutzvorschriften
für besonders geschützte Tierarten**

Vom 7. Juli 1987

Auf Grund des § 20g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I S. 889) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

¹Zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wird abweichend von § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Personen, die zur Ausübung des Jagdschutzes befugt sind, gestattet, Vögel der Arten

- Corvus corone corone Rabenkrähe
- Pica pica Elster
- Garrulus glandarius Eichelhäher

außerhalb befriedeter Jagdbezirke (Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Jagdgesetzes) und außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juli) zu töten. ²Nach Satz 1 erlegte Vögel der genannten Arten sind von Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten des § 20f Abs. 2 BNatSchG ausgenommen.

§ 2

Art und Zahl der erlegten Vögel sowie Zeit und Ort des Abschusses sind der Kreisverwaltungsbehörde jährlich bis zum 10. April zu melden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1987 in Kraft und am 15. Juli 1988 außer Kraft.

München, den 7. Juli 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Arbeit und
Sozialordnung

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 202220, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Druckfehlerberichtigung

2210-8-2-5-WK

§ 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c der **Zulassungszahlverordnung 1987/88** vom 5. Juni 1987 (GVBl S. 181) werden wie folgt berichtigt:

Die Zulassungszahlen sind jeweils bei den Studiengängen um eine Spalte nach vorne zu rücken, bei denen in der Spalte 1. Fachsemester keine Zulassungszahl aufgeführt ist.

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1986 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 9,25 DM zuzüglich Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134